

BVGer E-8455/2015 vom 10. Oktober 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-10-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-8455_2015

FR: TAF E-8455/2015 du 10 octobre 2016

IT: TAF E-8455/2015 del 10 ottobre 2016

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die Vorinstanz hiess mit Verfügung vom 18. April 2012 zunächst die Einreise von B._____, C._____ und D._____ in die Schweiz zwecks Familiennachzug gut und mit Verfügung vom 6. März 2013 bestätigte sie die Übernahme der Reisekosten. Mit Verfügung vom 3. Dezember 2015 widerrief sie diese beiden Verfügungen und lehnte das Gesuch um Familiennachzug ab. Anfechtungsgegenstand bilden vorliegend somit einerseits der Widerruf der erteilten Einreisebewilligung sowie der gutgeheissenen Kostenübernahme

und andererseits die Ablehnung des Gesuchs um Familiennachzug.

E. 4.1

Verfügungen können von Amtes wegen oder auf Gesuch hin geändert werden. Eine Änderung der Verfügung durch die Verwaltungsbehörde, die sie erlassen hat, ist grundsätzlich sowohl vor als auch nach Eintritt der formellen Rechtskraft möglich. Liegt keine gesetzliche Regelung des Widerrufs vor, ist die Widerrufbarkeit nach allgemeinen Kriterien zu beurteilen. Es ist eine Interessensabwägung erforderlich, wobei zwischen dem Interesse an der richtigen Anwendung des objektiven Rechts einerseits und dem Interesse an der Rechtssicherheit beziehungsweise dem Vertrauensschutz andererseits abzuwägen ist. Ein Widerruf kommt nur bei fehlerhaften Verfügungen in Betracht, wobei die Fehlerhaftigkeit ursprünglicher oder nachträglicher Natur sein kann. Die ursprünglich fehlerhafte Verfügung ist von Anfang an mit einem Rechtsfehler behaftet. Nachträgliche Fehlerhaftigkeit liegt demgegenüber vor, wenn seit dem Ergehen der Verfügung eine Änderung der Rechtsgrundlagen oder eine erhebliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse eingetreten ist (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2016, Rz. 1213 ff.).

E. 4.2

Das Asylgesetz enthält keine spezialgesetzliche Regelung für den Widerruf einer Einreisebewilligung zwecks Familienzusammenführung nach Art. 51 AsylG. Die Zulässigkeit eines Widerrufs beurteilt sich daher im vorliegenden Verfahren nach den allgemeinen Voraussetzungen des Widerrufs.

E. 5.1

Vorab ist zu prüfen, ob die angefochtene Verfügung des SEM vom 3. Dezember 2015 den formellen Anforderungen insbesondere den Anforderungen an die Gewährung des rechtlichen Gehörs genügt.

E. 5.2

Der mit Grundrechtsqualität ausgestattete Grundsatz des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 29 Abs. 2 BV umfasst unbestrittenermassen eine Anzahl verschiedener verfassungsrechtlicher Verfahrensgarantien (vgl. Michele Albertini, Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates, 2000, S. 202 ff.; Auer/ Malinverni/Hottelier, Droit constitutionnel suisse. Vol. II. Les droits fondamentaux, 2. Aufl. 2006, S. 606 ff.; Benoit Bovay, Procédure administrative, 2. Aufl. 2015, S. 249 ff.; Kölz/Häner/Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, S. 70 ff., 171 ff.; Müller/Schefer, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl. 2008, S. 846 ff.). Zunächst besteht das Recht auf Orientierung. Damit sich Betroffene überhaupt äussern und ihre Mitwirkungsrechte ausüben können, müssen sie Kenntnis haben, dass eine einseitige hoheitliche Anordnung in Aussicht steht. Des Weiteren müssen sie über den Gehalt dieser Anordnung wenigstens in groben Zügen Bescheid wissen und den Umfang sowie die Tragweite der vorzunehmenden Sachverhaltsabklärung erfahren können. Weiter steht für die Parteien das Recht auf vorgängige Äusserung und Anhörung im Vordergrund, welches in Art. 30 VwVG konkretisiert ist und den Betroffenen einen Einfluss auf die Ermittlung des wesentlichen Sachverhaltes sichert. Die Gewährung des Anhörungsrechts besteht in der Entgegennahme von frei gewählten Vorbringen. Die Parteien müssen sich bei von der verfügenden Behörde formulierten Fragen zusätzlich frei zum Sachverhalt äussern können (Waldmann/Bickel, in:

Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2016, N 71 ff. zu Art. 29 und N 8 zu Art. 30). Korrelierend hierzu hat das SEM die Pflicht, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig abzuklären (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG) und hierzu alle für das Verfahren rechtlich relevanten Umstände abzuklären sowie ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Dabei hat es alle sach- und entscheidungswesentlichen Tatsachen und Ergebnisse in den Akten festzuhalten (vgl. BVerGE 2012/21 E. 5.1 m.w.H.).

E. 5.3.1

Aktenkundig und nicht bestritten ist, dass die Vorinstanz vor Erlass der angefochtenen Verfügung der Beschwerdeführerin nicht explizit das Recht einräumte, sich zu einem allfälligen Widerruf der Einreisebewilligung für die übrigen Mitglieder zu äussern.

E. 5.3.2

Die Vorinstanz machte jedoch in der Vernehmlassung geltend, das rechtliche Gehör sei mit Verfügung vom 30. Juli 2014 auch für das vorliegende Verfahren gewährt worden. Mit dieser Verfügung vom 30. Juli 2014 sistierte sie die Einreisebewilligung für E. _____ einstweilen und gewährte der Beschwerdeführerin das rechtliche Gehör hierzu. Das SEM forderte die Beschwerdeführerin zur Beantwortung folgender Fragen auf: Wo haben sich B. _____, E. _____, C. _____ und D. _____ seit dem 18. April 2012 aufgehalten (von wann bis wann an welcher Adresse gelebt)? Was ist seit dem 18. April 2012 B. _____, E. _____, C. _____ und D. _____ widerfahren? Gab es irgendwelche Vorfälle (bitte detailliert wiedergeben)? Bei wem und an welcher Adresse (genaue Angaben) halten sich die vier Personen aktuell auf und wer lebt sonst noch an den jeweiligen aktuellen Adressen? Wie und wann ist E. _____ aus Eritrea nach Äthiopien geflüchtet (Flucht ausführlich und detailliert schildern)? Warum sind B. _____, C. _____ und D. _____ nicht zusammen mit E. _____ ausgewandert? Warum hat E. _____ trotz Einreisebewilligung mehr als zwei Jahre mit der Ausreise auf Eritrea zugewartet? Warum wurde im Februar 2013 ein Gesuch um Übernahme der Einreisekosten für eine Reise von Khartum in die Schweiz gestellt? Wovon (finanziell) haben 2012 B. _____, E. _____, C. _____ und D. _____ die letzten Jahre gelebt? Wurden sie von irgendjemanden finanziell unterstützt? Wer ist F. _____ und in welchem Verhältnis steht er zu E. _____?

E. 5.3.3

Die Verfügung vom 30. Juli 2014 bezog sich im Betreff explizit nur auf die Einreisebewilligung für E. _____. Die darin aufgeworfenen Fragen des SEM betrafen so auch mehrheitlich die Situation des ältesten Sohnes und nicht jene der Familie. Auf das Recht, frei weitere Ausführungen vorzubringen, wies die Vorinstanz nicht hin. Sie machte die Beschwerdeführerin auch nicht darauf aufmerksam, dass sie einen Widerruf der Einreisebewilligung für die übrigen Familienmitglieder in Betracht ziehe. Dies selbst dann nicht, als die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 27. August 2015 die Vorinstanz um Bestätigung bat, dass die Einreisebewilligung für die übrigen Familienmitglieder zwischenzeitlich nicht widerrufen worden sei. Diese Bitte der Beschwerdeführerin blieb unbeantwortet. Nach der Aufhebung der Sistierung mit Verfügung vom 10. März 2015 musste die Beschwerdeführerin somit nicht zwingend mit dem Erlass eines Widerrufs der Einreisebewilligung für die übrigen Familienmitglieder rechnen.

E. 5.3.4

Folglich geht das SEM mit der Ansicht, durch die Gewährung des rechtlichen Gehörs mit Verfügung vom 30. Juli 2014 sei der Gehörsanspruch der Beschwerdeführerin auch im vorliegenden Verfahren gewahrt worden, fehl. Erstens musste die Beschwerdeführerin wie gesagt nicht zwingend mit dem Widerruf der Einreisebewilligung für die übrigen Familienmitglieder rechnen. Zweitens gewährte die Vorinstanz ihr mit Verfügung vom 30. Juli 2014 nicht das Recht, sich frei zum Sachverhalt zu äussern. Einerseits weil die Vorinstanz sie lediglich zur Beantwortung spezifischer Fragen aufforderte und andererseits weil sie sie nicht über das weitere Verfahren orientierte.

E. 5.4

Nach dem Gesagten steht fest, dass das SEM den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Einräumung des rechtlichen Gehörs verletzt hat.

E. 6.1

Es bleibt zu prüfen, ob dieser Mangel geheilt werden kann oder zur Kassation der angefochtenen Verfügung führen muss. Entsprechend der formellen Natur des rechtlichen Gehörs sind Entscheide im Beschwerdeverfahren ungeachtet ihrer allfälligen materiellen Richtigkeit grundsätzlich aufzuheben. Im Beschwerdeverfahren kann die Gehörsverletzung jedoch unter Umständen geheilt werden, wenn die Rechtsmittelinstanz über die volle Kognition verfügt, die fehlende oder mangelhafte Begründung im Beschwerdeverfahren nachgeliefert respektive verbessert wird und die betroffene Partei dazu angehört wird (vgl. Alfred Kölz/Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl. 1998, Rz. 366). Da vorliegend das rechtliche Gehör überhaupt nicht gewährt worden ist, bleibt für eine Heilung des als schwerwiegend zu qualifizierenden Verfahrensmangels kein Raum, weshalb die angefochtene Verfügung zu kassieren ist (vgl. statt vieler Urteil des BVGer E-3098/2016 vom 8. September 2016 E. 6.3).

E. 6.2

Die Vorinstanz hat der Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren das rechtliche Gehör zu einem allfälligen Widerruf der Einreisebewilligung für ihren Ehemann und ihre zwei in Eritrea verbliebenen Kinder zu gewähren und die Sache insbesondere unter Beachtung, dass eine längere fluchtbedingte Trennung per se keinen Hinweis für einen gewollten Bruch einer rechtserheblichen Eltern-Kind-Beziehung darstellt, neu zu beurteilen (vgl. Urteil des BVGer D-7566/2015 vom 18. Mai 2016 E. 3.2).

E. 6.3

Bei dieser Sachlage kann mangels Relevanz für den Ausgang des vorliegenden Verfahrens davon abgesehen werden, auf weitere Beschwerdevorbringen näher einzugehen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind unabhängig von der mit Zwischenverfügung vom 7. Januar 2016 gewährten unentgeltlichen Prozessführung keine Kosten zu erheben.

E. 7.2

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren hin eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 und 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Wurde eine detaillierte Kostennote

eingereicht, so basiert die Festsetzung der Parteientschädigung grundsätzlich auf dieser. Allerdings sind die ausgewiesenen Kosten nicht unbesehen zu ersetzen, vielmehr hat eine Überprüfung zu erfolgen, in welchem Umfang diese für die Vertretung als notwendig anerkannt werden können (vgl. Michael Beusch, in: Auer/Müller/Schindler, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2008, Art. 64 N 17 mit Hinweisen). Vorliegend wurde ein Vertretungsaufwand von 10 Stunden (bis und mit Einreichung der Beschwerde) und - bei einem Stundenansatz von Fr. 250.- und unter Berücksichtigung der nach der Kostennote zu den Akten gereichten Eingabe - Gesamtkosten von gerundet Fr. 2'500.- geltend gemacht, was den Umständen des Verfahrens nicht angemessen erscheint. Unter Berücksichtigung der massgebenden Berechnungsfaktoren sowie insbesondere dem Umstand, dass das vorliegende Verfahren aufgrund eines formellen Fehlers kassiert wird, setzt das Gericht eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1'750.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE von 8%) fest. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.